

RECHT - STEUERN - FINANZEN

Die private Geld-Pipeline

Nicht ganz unkompliziert, aber attraktiv: Immer mehr private Investoren nutzen die Vorteile des „partiarischen Darlehens“



Willi Plattes



Thomas Fitzner

Von einer normalen Kreditsituation ist die spanische Wirtschaft noch weit entfernt, die Geldhähne bleiben aufgrund der Schockstarre der Banken gerade für kleine und mittlere Unternehmen weitgehend geschlossen. In dieser Situation suchen Projektbetreiber nach privaten Geldgebern. Auf Mallorca ist oft zu beobachten, dass deutsche Unternehmer auf ihre Verbindungen in der Heimat zurückgreifen, um Projekte in Spanien zu finanzieren. Für diese Art der Finanzierung gibt es ein Instrument, das unter anderem aufgrund der Steuervorteile in Deutschland zunehmend an Popularität gewinnt: das sogenannte „partiarische Darlehen“.

Das „Aber“ sei gleich hinzugefügt: Fehler in der Vertragserstellung oder -umsetzung können alle Vorteile mit einem Schlag zunichte machen. Darüber hinaus müssen die Steuerberater auf dem spanischen wie auf dem deutschen Klavier gleichermaßen virtuos spielen und vor allem *up to date* sein. So hat erst vor wenigen Tagen, am 29. April 2014, das Bundesministerium der Finanzen mit einem Rundschreiben (S. Aktenzeichen: GZ IV C 6 – S 2144/10004) eine brisante Verschärfung der Bedingungen für die Anerkennung „partiarischer Darlehen“ zwischen Angehörigen bekannt gemacht (siehe unten).

Normalerweise erhält jemand, der Geld leiht – egal ob es sich um eine

Bank oder eine Privatperson handelt –, als Gegenleistung dafür Zinsen. Mit jedem Darlehen ist prinzipiell auch das Risiko verbunden, dass man sein Geld nicht mehr wieder sieht. So kämpfen Spaniens Banken mit einer Säumigkeitsrate von mehr als 10 Prozent.

In einem Krisenumfeld brauchen auch private Investoren starke Argumente, um Geld zu leihen, und das „partiarische Darlehen“ liefert genau die: Der Darlehensgeber erhält neben den Zinsen einen vereinbarten Anteil am allfälligen Gewinn. Und dieser Gewinn wird, sofern durch eine entsprechende Vertragsgestaltung als Zinsertrag ausgewiesen, bei einem in Deutschland sitzenden Geldgeber unter bestimmten Voraussetzungen zum Abgeltungssteuertarif versteuert (25 Prozent plus Solidaritätszuschlag) anstatt zum Regelsteuersatz (bis zu 48 Prozent plus „Soli“).

Damit das funktioniert, darf der Darlehensgeber aufgrund der Vertragsklauseln keinesfalls zum Mitunternehmer werden. Das bedingt, dass er nicht an einem allfälligen Verlust beteiligt werden darf. Bleibt noch die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit: Bei Immobilienprojekten kann sich der Investor eine Hypothek im Grundbuch eintragen lassen und damit bei einem Engagement an einer SL (das spanische Pendant zur GmbH) vor diesem Risiko schützen.

Das „partiarische Darlehen“ ist für beide Seiten attraktiv: Sowohl für den Projektbetreiber, der nicht a priori von horrenden Risiko-Zinsen erschlagen wird und somit an Kapital herankommt, mit dem er arbeiten kann, als auch für den Geldgeber, der bei kontrollierbarem Risiko am möglichen Erfolg eines Projekts teilhat.



■ Gerade für aufwendigere Immobilienvorhaben bedarf es zunächst einmal eines Geldgebers. Foto: CVG

RATGEBER

„AUSWANDERN NACH MALLORCA“

Gemeinsam mit der MZ herausgegeben: Die neuen Rahmenbedingungen für Steuerpflicht, Ansässigkeit und Investment in Spanien. Erhältlich u. a. bei den deutschen Buchhandlungen Akzent und Dialog (Palma) sowie bei Blau Press in Peguera, Cala Ratjada, Cala Millor, Port d'Andratx und Santa Ponça. Preis: 29,80 Euro.



Ob diese private Geld-Pipeline funktioniert, hängt allerdings davon ab, dass der deutsche und der spanische Steuerberater gut zusammenarbeiten. Gemeinsam müssen sie auf Aspekte wie die Abgrenzung zur anderen Investitionsformen achten.

So stehen Verträge über „partiarische Darlehen“ wegen des mit der Gewinnbeteiligung verbundenen gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Ziels einer stillen Gesellschaft nahe. Zwar fehlt das entscheidende Merkmal der Verfolgung des gemeinsamen Zwecks, doch in der Praxis ist die Abgrenzung mitunter schwierig. Die Bezeichnung des Vertrags ist niemals alleine ausschlaggebend. Indizien für eine stille Beteiligung können beispielsweise eingeräumte Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse sein.

Dazu kommt, dass nicht nur die getroffene vertragliche Vereinbarung, sondern auch die tatsächliche Umsetzung den Buchstaben des Gesetzes folgen muss. Die neuen Anti-Geldwäsche-Bestimmungen haben zur Folge, dass Nachlässigkeit oder ein „Übermaß an

Kreativität“ fast unweigerlich zu Problemen führen.

Schließlich sei das eingangs erwähnte Rundschreiben des deutschen Finanzministeriums unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs angesprochen: Bei „partiarischen Darlehen“ zwischen Verwandten reiche es für den Nachweis des Fremdvergleichs nicht mehr, entsprechende Verträge zwischen Banken und ihren Kunden heranzuziehen. „Sofern Darlehensverträge zwischen Angehörigen neben dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung auch dem Interesse des Gläubigers an einer gut verzinslichen Geldanlage dienen, sind ergänzend auch Vereinbarungen aus dem Bereich der Geldanlage zu berücksichtigen ...“

Die Autoren Willi Plattes und Thomas Fitzner arbeiten beim internationalen Steuerbüro *European@ccounting in Palma de Mallorca*. Kontakt: *thomas@europeanaccounting.net*

BESTENS INFORMIERT

Mallorca Zeitung
www.mallorcazeitung.es

Rechtsanwälte / Abogados
Langhoff & Süselbeck

Joachim Süselbeck
Rechtsanwalt/Abogado
Spezialist im deutschen und spanischen Erbrecht

Erb- und Immobilienrecht
Gesellschaftsgründungen
Legalisierung von Baubestand
Prozessvertretung
Beantragung von Ferienvermietungsgenehmigungen

Santa Ponsa: Av. Rey Jaime I, 109
Manacor: C/. Pius XII, 16

Tel.: 971 69 83 05
E-Mail: mallorca@ra-lsk.de

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
- Erbrechtsberatung auch für schweizer Bürger, Österreicher, u.a. -

Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche

NOTRUF FÜR STRAFRECHT
807 520 020*

AUTOUNFÄLLE
SCHADENERSATZANSPRÜCHE
IMMOBILIENRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT

FAMILIENRECHT
ARBEITSRECHT
VOLLSTRECKUNGEN
SEERECHT

www.palmalex.eu

*Gebühren 1,18 € (span. Festnetz) • 1,53 € (span. Handy) pro Min. (inkl. MwSt.) • 24 Std. tel. erreichbar. (Verfügbarkeit siehe Website)

ADVO
PALMALEX
RECHTSANWÄLTE

Paseo Mallorca, 30
Entlo. Izq.
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 971 72 71 48
Fax: 971 71 25 01
www.palmalex.eu

European Lawyers Gerboth & Partner
Rechtsanwälte & Abogados

IHR KOMPETENTER PARTNER IN RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

In Kooperation mit
KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT
Dahmen-Lösche und Ehm
Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen

PALMA: Jaime III, 3 – 4º-2ª (Ecke Borne)
Tel.: 0034 971 722 494 – Fax: 0034 971 72 33 47
info@mallorca-anwalt.com
www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf
Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636
info@praxis-fuer-familienrecht.de
www.praxis-fuer-familienrecht.de